

# Ansuchen um Förderung einer Fischotterabwehrmaßnahme

im Rahmen des Projektes Fischottermanagement in der Steiermark

An das  
Land Steiermark  
p. A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13 – Referat Naturschutz  
Stempfergasse 7  
8010 Graz  
E-Mail: [naturschutz@stmk.gv.at](mailto:naturschutz@stmk.gv.at)

Eingangsstempel

## VON DER ANTRAGSTELLERIN/DEM ANTRAGSSTELLER AUSZUFÜLLEN:

Familien- und Vorname:		Geburtsdatum:	
Adresse (Hauptwohnsitz laut Zentralem Melderegister: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Festnetz-/Handynummer:		E-Mail:	
Bankverbindung (IBAN):		BIC:	

### Angaben zur Fördermaßnahme:

Grundstücks Nr.:

KG Nr.:

Grundbuchsauszug:  ja  nein

Einverständniserklärung der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers:  ja  nein

Uferlänge in lfm:

Mobiler Elektrozaun

Massiver Fixzaun

andere Abwehrmaßnahme:

Beantragter Förderungsbetrag in Euro:

Kurzbeschreibung der Ausführung:

# **Ansuchen um Förderung einer Fischotterabwehrmaßnahme**

im Rahmen des Projektes Fischottermanagement in der Steiermark

A large empty rectangular box with a black border, intended for the application content.

## Richtlinien für die Förderung von Fischotterabwehrmaßen:

### 1. Zweck der Förderung:

Durch die zahlreich vorhandenen Stillgewässer mit Fischbesatz resultierte im Lauf der Zeit eine künstlich erhöhte Fischotterdichte. Diese Erhöhung wirkt sich negativ auf den Fischbestand der Fließgewässer aus. Durch die Förderung der Errichtung von Fischotterabwehrmaßnahmen an künstlichen Stillgewässern mit Fischbesatz soll der Otterbestand im Land auf einem dem Angebot an Fischen in Fließgewässern entsprechenden Niveau gehalten werden.

### 2. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind alle Eigentümerinnen/Eigentümer beziehungsweise Pächterinnen/Pächter eines Stillgewässers mit Fischbesatz (gewerbliche Fischzuchten, Angelteiche und Hobbyteiche).

Allfällige Bewilligungen z.B. (Baurecht, Wasserrecht) für die Errichtung von Zaunanlagen o. Ä. sowie das Einvernehmen über die Nutzung von Grundstücken (z.B. Pachtvereinbarungen) liegen im Verantwortungsbereich der Förderwerberin/des Förderwerbers.

### 3. Gegenstand der Förderung:

Förderfähig sind Abwehrmaßnahmen an künstlichen Stillgewässern mit Fischbesatz ab einer Uferlänge von 40 lfm. Abwehrmaßnahmen sind unter anderem die Neuerrichtung von Elektrozäunen bzw. dauerhaften Fix-Zäunen mit und ohne Elektrolitze, die Anbringung von Fischotterbarrieregittern im Wasser sowie die Verbesserung bestehender Abwehrsysteme wie die Anschaffung von Solarpanelen für die Stromversorgung von Elektrozäunen etc. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

### 4. Verpflichtungen:

- a. Der Fischotterzaun beziehungsweise die zur Ausführung gelangende Abwehrmaßnahme wird, wie im verpflichtenden Beratungsgespräch vereinbart und im Antrag dokumentiert, errichtet. **Die Rechnungen samt Zahlungsbestätigungen für die Materialkosten und/oder Baugerätekosten o. Ä. sowie eine Fotodokumentation (Umsetzung & Endzustand) sind an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat Naturschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per Post oder elektronisch ([naturschutz@stmk.gv.at](mailto:naturschutz@stmk.gv.at)) gesammelt zu übermitteln.**
- b. Organen des Landes oder von diesen ermächtigten Personen ist es gestattet, für die Überprüfung der Abwehrmaßnahme das betroffene Grundstück zu betreten. Die Förderwerberin/Der Förderwerber ist verpflichtet, diesen Personen erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- c. Es sind alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung des Antrages erfordern, unverzüglich der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat Naturschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per Post oder elektronisch ([naturschutz@stmk.gv.at](mailto:naturschutz@stmk.gv.at)) anzuzeigen.
- d. Alle Daten über die geförderten Flächen und die dafür erhaltenen Prämien können öffentlich ersichtlich gemacht werden.
- e. Bei Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen ist der erhaltene Förderungsbetrag rückzuerstatten.
- f. Im Fall einer rechtskräftigen Strafe wegen Verletzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf den Fischotter (*Lutra lutra*) durch die Fördernehmerin/den Fördernehmer binnen 2 Jahren nach Erhalt der Förderung ist der erhaltene Förderbetrag rückzuerstatten.
- g. Die bewilligte Abwehranlage inklusive Zubehör ist mindestens 2 Jahre zu belassen und regelmäßig zu warten. Erforderliche Reparaturen sind der Fischottermanagerin/dem Fischottermanager zu melden und von dieser/diesem zu überprüfen.

### 5. Antragstellung und Fristen:

Die Förderung einer Fischotterabwehrmaßnahme wird auf Antrag gewährt. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Gewährung der Förderung.

Als Frist für die Antragstellung wird der **31. August des jeweiligen Kalenderjahres, in welchem der Förderantrag gestellt wird**, festgesetzt. Die Eingabe des Förderantrages spätestens bis zu diesem Zeitpunkt (Poststempel oder E-Mail als Eingangsdatum) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat Naturschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz, gilt als rechtzeitig. Ein Anspruch auf Förderung besteht erst dann, wenn eine schriftliche Förderzusage durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat Naturschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz, übermittelt wird.

Die Umsetzung der geförderten Maßnahmen ist zu dokumentieren (Fotobelege von den durchgeführten Arbeiten sowie dem Endzustand). Außerdem sind sämtliche Rechnungen inklusive Zahlungsbelege vorzulegen. Die gesammelten Unterlagen sind **bis längstens 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres, in dem der Förderantrag gestellt wurde**, an die Förderstelle zu übermitteln.

Nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen und Kontrolle durch Organe des Landes oder von diesen ermächtigte Personen wird die vereinbarte Fördersumme ausbezahlt.

In begründeten Einzelfällen ist eine Verlängerung der Frist durch den Fördergeber möglich.

## 6. Höhe der Förderung:

Bei Fixzäunen beträgt die Förderung pro Uferlaufmeter maximal € 5,50, bei fixen Einzäunungen mit Maschendraht wird ein Zuschlag von € 220,00 je Anlage gewährt. Der Höchstbetrag pro Anlage ist mit € 3.630,00 gedeckelt.

Bei mobilen Elektrozäunen beträgt die Förderung pro Uferlaufmeter maximal € 4,40, wobei ein Höchstbetrag von € 2.420,00 pro Anlage gezahlt werden kann.

## 7. Datenschutzrechtliche Bestimmungen:

1. Das Land Steiermark als Fördergeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, zum Zweck der Abwicklung der Förderung und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten die ihm von der Antragstellerin/vom Antragsteller mitgeteilten personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

2. Die Daten werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.

3. Das Land Steiermark als Fördergeber ist ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß über den in Z 2 genannten Zeitraum hinaus zu speichern und

a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung

- an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
- an den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium, (nur von Relevanz bei Bundesangelegenheiten, z.B. Verwaltung von Bundesvermögen gem. Art. 104 Abs. 2 B-VG),

b) im Fall von rechtlichen Auseinandersetzungen an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung des Vertragsgebers

zu übermitteln.

4. Die Antragstellerin/Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutzhinfortseite des Fördergebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden sie/ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:

- zu den ihr/ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
- zu dem ihr/ihm zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
- zur/zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zur/zum Datenschutzbeauftragten.

# Ansuchen um Förderung einer Fischotterabwehrmaßnahme

im Rahmen des Projektes Fischottermanagement in der Steiermark

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen gemacht und die Förderungsrichtlinien verbindlich zur Kenntnis genommen habe:

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Bestätigung des Beratungsgesprächs:

Ort, Datum

Unterschrift Fischottermanager/in